

Bundesministerium für Justiz
Sektion IV Strafrecht
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

via E-Mail: team.s@bmj.gv.at im Voraus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 712/14/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
21.1.2014

Legislativvorschläge der EU-Kommission vom 27.11.2013 betreffend Strafprozessrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Europäische Kommission hat am 27.11.2013 eine Reihe von Dokumenten veröffentlicht, die strafprozessrechtliche Themen betreffen.

Zu diesen nimmt die Wirtschaftskammer Österreich, wie folgt, Stellung:

Ein erster Blick auf diese Vorschläge vermittelt den Eindruck, dass es sich bei diesen im Wesentlichen um Selbstverständlichkeiten handelt; dies z.B. im Bereich der Unschuldsvermutung oder dem Recht auf Anwesenheit bei der Strafverhandlung. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Agieren auf Unionsebene überhaupt gerechtfertigt ist. Das Fehlen einer übergreifenden Regelung alleine kann - entgegen dem Kommissionsvorbringen¹ - für sich noch kein hinlänglicher Grund sein, ein bestimmtes Recht als nicht ausreichend gewährleistet anzusehen. Eine derartige Begründung würde das Subsidiaritätsprinzip vollkommen aus den Augen lassen. Abgesehen davon leiten sich die genannten Beispiele als Rechte auch aus der EMRK ab, hinsichtlich derer alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten sind.

Ungeachtet dessen sollte in formaler Hinsicht mit Blick auf Rechtseinheitlichkeit vermehrt darauf geachtet werden, dass inhaltlich zusammenhängende Regelungen sich nicht relativ wahllos zerstreut in mehreren Legislativakten befinden, sondern weitest möglich in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst sind. Ein erster Schritt könnte dadurch erfolgen, dass die nunmehr als Vorschläge vorliegenden drei Richtlinien in ein Dokument zusammengefasst werden.

¹ Vgl. etwa Mitteilung COM(2013) 820, 5: „Das Recht auf ein faires Verfahren von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen ist derzeit in der EU nicht ausreichend gewährleistet, da es an einer übergreifenden Schutzregelung fehlt.“

Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren:

Die Unschuldsvermutung ist ein Grundprinzip der Grundrechte, das einen wesentlichen Bestandteil für ein faires Verfahren bildet. Selbst das Impact Assessment der Kommission („IA“) stellt dessen weite Akzeptanz außer Streit. Einzelne Verstöße sind bedauerlich, rechtfertigen aber nicht ein Einschreiten der Union (Subsidiaritätsprinzip). Bedauerlich ist allerdings auch, dass die Kommission zu diesen Verstößen auf eine Studie des Centre for Strategy and Evaluation Services verweist (in Fußnote 3 IA mit Verweis auf Punkt 3.2), die allerdings - soweit ersichtlich - nicht via Internet zugänglich ist.

Auch bei einer angeführte Zahl von 26 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Verstößen gegen die Unschuldsvermutung (in sechs Jahren) kann - entgegen dem IA, 14 - nicht von einem seriösen Problem ausgegangen werden.

Besonders fragwürdig sollte es sein, weswegen die Kommission diese Fälle als Verstöße von Mitgliedstaaten der Union bezeichnet, obwohl aufgrund schon alleine der Aktenzahl dieser Fälle augenscheinlich ist, dass zumindest zwölf dieser Fälle beim Gerichtshof eingelangt sind, bevor die belangten Staaten Mitglied der Union wurden (vgl. Annex 4 des IA). Dass der Verstoß jedenfalls (weit) vor dem Einlangen beim Gerichtshof für Menschenrechte vorgefallen ist, ist auch ohne weitere Prüfung als bekannt anzunehmen. Polen ist z.B. am 1. Mai 2004 aufgenommen worden, der Fall Garycki v. Polen trägt eine Aktenzahl 14348/02.

Neben einer unterschiedlichen Auffassung über Umfang und Reichweite dieses Prinzips in seinen Randbereichen sollten allfällige Verstöße auch dahingehend differenziert werden, ob ein derartiger Verstoß „vorsätzlich“ erfolgt ist. Ebenso ist zu unterscheiden, ob der Verstoß in der Rechtsgrundlage selber oder in seiner Anwendung gelegen ist.

Wesentlich ist allerdings der Umstand, dass die Union jedenfalls keinerlei Befugnisse hat, den Mitgliedstaaten Vorschriften in der Umsetzung und Anwendung der EMRK zu machen. Es sind alle Mitgliedstaaten der Union Vertragsstaaten der EMRK und hinsichtlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen alle denselben Maßstäben unterworfen.

Gegenstand der Richtlinie sollen bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung sein, wie

- das Recht, vor dem rechtskräftigen Urteil als unschuldig zu gelten (was ein wesentliches Mehr gegenüber dem Recht darstellt, vor dem rechtskräftigen Urteil nicht von den Behörden als schuldig dargestellt zu werden),
- die Regel, dass die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und begründete Zweifel an der Schuld dem Beschuldigten zugutekommen müssen,
- das Recht, nicht mitzuwirken, und
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten.

Art. 2 Anwendungsbereich

Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft ist allerdings die ausdrückliche Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie nur auf natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, nicht rechtfertigbar.

In zunehmendem Maße werden Verbände, insb. Unternehmen, direkt Adressaten von Strafnormen. Aus österreichischer Sicht ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2006 zu nennen, mit dem eine unmittelbare Verantwortlichkeit von Unternehmen für Straftaten normiert wird.

Eher euphemistisch spricht das VbVG von „Geldbußen“, die zu verhängen sind. Ungeachtet dieser Bezeichnung ist schon aufgrund der Art der Verhängung und der Höhe dieser Geldbußen davon auszugehen, dass es sich um Strafen handelt. Auch daraus resultiert unsere ablehnende Haltung gegenüber Bestrebungen, diese Strafdrohungen weiter anzuheben.

Zumindest eine begrenzte Grundrechtsträgereigenschaft juristischer Personen und sonstiger Personengemeinschaften ist anerkannt (*Berka*, Grundrechte, Rz 165). Dies auch im Bereich der EMRK, dessen Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls ausdrücklich auch juristischen Personen das Recht auf Achtung ihres Eigentums garantiert. Die Begrenzung besteht darin, dass juristische Personen Träger all jener Grundrechte sind, die diesen „ihrem Wesen nach“ zustehen können (*Berka*, Rz 166), wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren.

In Rz 26 der Begründung für den Richtlinienvorschlag verweist die Kommission darauf, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung zum Recht, sich selbst nicht zu belasten, anerkannt habe, dass das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch die Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich seien – mit Verweis u.a. auf Kommission/SGL Carbon, C 301/04 P, Slg. 2006, I-5965, und Mannesmannröhren-Werke/Kommission, T-112/98, Slg. 2001, II-732.

Diese genannten Verfahren sind Verfahren in Wettbewerbsangelegenheiten gewesen. Aus allgemeiner rechtlicher Sicht sind Wettbewerbsverfahren vor der Europäischen Kommission in mehrfacher Hinsicht mit rechtlichen Besonderheiten versehen. Zum einen handelt es sich um strafprozessähnliche Verfahren, in denen überwiegend Strafen in exorbitanter Höhe verhängt werden. Nach allgemeinen Maßstäben wird in solchen Fällen schon in erster Instanz ein gerichtliches Verfahren durchzuführen sein.

Darüber hinaus kann die Kommission in derartigen Verfahren (strafbewehrt) von Unternehmen Auskünfte zu Tatsachen verlangen (Art. 18 VO 1/2013); die Unternehmen sind nach Rechtsprechung des EuGH zur Zusammenarbeit verpflichtet. Es ist augenscheinlich, dass eine derartige Vorgehensweise mit dem Grundrecht, sich nicht selbst belasten zu müssen, in einem Spannungsverhältnis steht.

Aufgrund der Besonderheiten dieser Wettbewerbsverfahren erscheint es allerdings als jedenfalls nicht zweckmäßig, diese als stichhaltige Begründung für eine Differenzierung des Schutzniveaus zwischen natürlichen und juristischen Personen heranzuziehen.

In Rz 27 der Begründung des Richtlinienvorschlags wird zwar angeführt, dass der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung gewährleistet sei – dies jedoch ohne Begründung und, wie bereits ausgeführt, in diskussionswürdigem Umfang. Die Erwägungsgründe (Nr. 11) sprechen hier schon eine wesentlich klarere Sprache: „Der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung dürfte durch die bestehenden rechtlichen Garantien und die bestehende Rechtsprechung gewährleistet sein“. Die Formulierung verdeutlicht prägnant, dass in diesem Punkt die Kommission selbst von ihrer Argumentationslinie nicht überzeugt sein dürfte. Eine Prüfung hinsichtlich des Schutzes juristischer Personen ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, sondern hätte in einem erfolgen sollen.

Die Richtlinie sollte daher hinsichtlich des Schutzes durch die Unschuldsvermutung nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen differenzieren, sondern unterschiedslos gelten. Dies betrifft auch das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung selbst, was bei juristischen Personen, wie sonst auch („aus der Natur der Sache“), durch ein nach außen vertretungsbefugtes Organ erfolgt.

Art. 4 Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer Verurteilung

Eine derartige öffentliche Bezugnahme von Behörden passiert in Österreich glücklicherweise kaum. Im gegebenen Zusammenhang darf aber darauf hingewiesen werden, dass es doch auffällig ist, in welcher zeitlichen Nähe und in welchem Umfang in „medial interessanten“ Fällen ganze Akten bzw. Aktenbestandteile ihren Weg zu Medienunternehmen finden.

Ganz abgesehen davon, dass dieser Umstand jedenfalls nicht bedeuten muss, dass dieser Weg über Gerichtsbedienstete geht, ist im Ergebnis doch ein nicht wiedergutzumachender Schaden auf Seiten des Verdächtigen gegeben. Auch im Falle eines Freispruchs ist der Ruf der betreffenden Person bzw. des betroffenen Unternehmens irreparabel beschädigt und wird über einen derartigen Freispruch bei weitem nicht so umfangreich medial berichtet, wie über die Einleitung und den Fortgang eines Ermittlungsverfahrens. Eine ausgewogene Balance zu finden, ist bislang nicht gelungen.

Bezüglich der Vorschläge hinsichtlich Prozesskostenhilfe sollten die gemeinsamen Kriterien näher definiert und nicht nur auf besonders schutzbedürftige Personen angewendet werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.